

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Bund	<p>Bundesbeamtengesetz (BBG)</p> <p>(Änderungshistorie: Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) ist im Bundesgesetzblatt vom 11.02.2009 (S. 160 ff.) veröffentlicht;</p> <p>Gesetz zur Familienpflegezeit und zum flexibleren Eintritt in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte des Bundes ist am 10.07.2013 im BGBl. (S. 1978) verkündet worden; Inkrafttreten 11.07.2013;</p> <p>Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften v. 06.03.2015 (BGBl. S. 250 ff.); Inkrafttreten im Wesentlichen am 14.03.2015)</p>	<p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr) (§ 51 BBG)</p>	<p>Für Polizeivollzugsbeamte (§ 5 BPolBG), Beamte im Feuerwehrdienst der Bundeswehr und Beamte in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes, die 22 Jahre im Feuerwehrdienst beschäftigt waren (51 Abs. 3 BBG), gilt: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind); für Beamte, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt: 60. Lebensjahr</p>	<p>Auf Antrag der Beamtin/des Beamten kann der Eintritt in den Ruhestand bis zu 3 Jahre hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt und die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt - § 53 Abs. 1 BBG (ebenso bei besonderer Altersgrenze).</p> <p>Nach § 53 Abs. 1a BBG <u>ist</u> dem Antrag nach Abs. 1 zu entsprechen</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn die Beamtin/der Beamte vor oder nach Eintritt in das Dienstverhältnis beim Bund familienbedingt teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt nach § 92 gewesen ist oder Familienpflegezeit nach § 92a in Anspruch genommen hat, das Ruhegehalt, dass sie oder er bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erhalten würde, wegen der familienbedingten Abwesenheitszeiten nach Nr. 1 nicht die Höchstgrenze erreicht, die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt und dienstliche Belange einem Hinausschieben nicht entgegenstehen. <p>Der Eintritt in den Ruhestand kann höchstens um die Dauer der familienbedingten Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung oder Familienpflegezeit hinausgeschoben werden (§ 53 Abs. 1a BBG)</p> <p>Gem. § 53 Abs. 1b BBG stehen dienstliche Belange einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand insbesondere dann entgegen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> die bisher wahrgenommenen Aufgaben wegfallen, Planstellen eingespart werden sollen, die Beamtin/der Beamte in Planstellenabbaubereich beschäftigt ist, die Aufgabe, die die Beamtin/der Beamte wahrnimmt, einem festen 	<p>63. Lebensjahr (§ 52 Abs. 3 BBG)</p> <p>Bei Schwerbehinderung:</p> <p>62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für schwerbehinderte Beamte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für schwerbehinderte Beamte, die vor dem 1.1.1952 geboren sind, bleibt es bei der Antragsaltersgrenze des vollendeten 60. Lebensjahres) (§ 52 Abs. 1, 2 BBG)</p> <p>(u. a. Ausnahme zu den Abschlagsregelungen, wenn Beamter mindestens 45 bzw. 40 Jahre mit gesetzlich aufgeführten Zeiten zurückgelegt hat und er zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 65. bzw. das 63. Lebensjahr vollendet - § 14 Abs. 3 S. 5, S. 6 BeamtVG)</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
				<p>Rotationsprinzip unterliegt,</p> <p>5. andere personalwirtschaftliche Gründe gegen eine Weiterbeschäftigung sprechen oder</p> <p>6. zu erwarten ist, dass sie oder er den Aufgaben des Dienstes nicht mehr gewachsen ist.</p> <p>Gem. § 53 Abs. 2 BBG kann der Eintritt in den Ruhestand im Einzelfall mit Zustimmung der Beamtin/des Beamten um höchstens 3 Jahre hinausgeschoben werden, wenn die Dienstgeschäfte nur durch diese/n Beamtin/Beamten fortgeführt werden können und die Arbeitszeit mind. die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. Das Gleiche gilt bei einer besonderen Altersgrenze.</p> <p>Gem. § 53 Abs. 4 BBG kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses um höchstens 2 Jahre hinausgeschoben werden. Das gilt nur, wenn für einen Zeitraum von höchstens 2 Jahren vor Beginn des Monats, in dem die jeweils geltende Regelaltersgrenze oder die besondere Altersgrenze erreicht wird, und höchstens zwei Jahre danach Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt wird. Die Zeiträume vor und nach der jeweils geltenden Regelaltersgrenze oder der besonderen Altersgrenze müssen gleich lang sein. Sie muss vor dem 1. Januar 2017 beginnen. Eine Bewilligung nach § 9 Absatz 2 der Arbeitszeitverordnung ist nicht möglich. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Teilzeitbeschäftigung beginnen soll. Ergänzende Regelungen sind in den Abs. 5 und 6 enthalten.</p> <p>(Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags gem. § 7a BBesG)</p>	

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Baden-Württemberg	<p>Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG B-W) v. 09.11.2010</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz -DRG) am 29.07.2010 in den Landtag eingebracht - Drucksache 14/6694; am 27.10.2010 beschlossen (Drucksache 14/7135), im Gesetzblatt S. 793 veröffentlicht; Inkrafttreten im Wesentlichen am 01.01.2011)</p> <p>Gesetz zur Änderung des LBG und anderer Vorschriften v. 01.12.2015 (GBl. S. 1035); Inkrafttreten 05.12.2015</p>	<p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das 65. Lebensjahr; Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; abweichend hiervon erreichen Lehrer an öffentlichen Schulen außer an Hochschulen die Altersgrenze mit dem Ende des Schuljahres, in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden; für Lehrer, die nach dem 31.12.1947 geboren sind, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben; für diejenigen, die vor dem 01.01.1948 geboren sind, gilt als Altersgrenze weiterhin das 64. Lebensjahr) (§ 36 Abs. 1 u. 2 LBG B-W, Art. 62 § 3 Abs. 2 u. 3 DRG)</p>	<p>Polizeivollzugsdienst (auch bei Einweisung in Planstellen des Landesamtes für Verfassungsschutz) / Vollzugsdienst und Werkdienst im Justizvollzug / Abschiebungshaftvollzugsdienst: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, bleibt die Sonderaltersgrenze beim 60. Lebensjahr; die Anhebungsschritte entsprechen im Übrigen denen der allgemeinen Altersgrenze; für diejenigen, die ab dem Jahrgang 1969 geboren sind gilt die Sonderaltersgrenze von 62 Jahren (§ 36 Abs. 3 LBG B-W, Artikel 62 § 3 Abs. 4 DRG)</p> <p>Einsatzdienst der Feuerwehr: 60. Lebensjahr (§ 36 Abs. 3a LBG B-W)</p>	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für Beamte auf Lebenszeit und in Führungspositionen auf Probe auf Antrag bis zu 1 Jahr, jedoch nicht länger als bis zum 70. Lebensjahr, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt; für Beamte mit Sonderaltersgrenzen gem. § 36 Abs. 3, 3a LBG B-W max. bis zum 65. bzw. 63. Lebensjahr (§ 39 LBG B-W);</p> <p>Die bisherige Übergangsregelung (Anspruch auf Hinausschieben bis 68) gilt nur noch für Beamte, die vor dem 01.01.1953 geboren sind, vor dem 1.1.1958 bei Polizei und Strafvollzug (Art. 62 § 3 Abs. 1 S. 1 DRG). (Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags gem. §§ 73, 74 LBesGBW)</p>	<p>63. Lebensjahr (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 LBG B-W)</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, bleibt es bei dem 60. Lebensjahr (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 LBG B-W, Artikel 62 § 3 Abs. 5 DRG)</p> <p>Bei Polizeivollzugsdienst/Justizvollzugsdienst/ i. S. v. § 36 Abs. 3 LBG B-W: 60. Lebensjahr (§ 40 Abs. 1 S. 2 LBG B-W)</p> <p>Sonderregelungen für lang dienende Beamte mit 45 Dienstjahren: Vorzeitiger Ruhestand auf Antrag ohne Versorgungsabschlüsse ab dem 65. bzw. 60. Lebensjahr (§ 40 Abs. 2 LBG B-W i. V. m. § 27 Abs. 3 LBeamtVG BW)</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Bayern	<p>Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) v. 29.07.2008</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern (§ 3: Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen; § 4: Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes) vom Ministerrat am 26.01.2010 beschlossen (Landtags-Drs. 16/3200); am 14.07.2010 vom Landtag beschlossen (Landtags-Drs. 16/5500); im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2010 S. 410 veröffentlicht; Inkrafttreten am 01.01.2011)</p>	<p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1946 und vor dem 01.01.1964 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind sowie für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die vor dem 02.08.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin Art. 62 BayBG in der am 31.12.2010 geltenden Fassung; Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer an öffentlichen Schulen am Ende des Schulhalbjahres, in dem sie die Altersgrenze erreichen) (Art. 62, 143 BayBG)</p> <p>Sonderregelungen für einzelne Beamtengruppen (z. B. Beamte in Freistellungsphase der Altersteilzeit etc.) in Art. 143 Abs. 1 S. 3 BayBG)</p>	<p>Für Polizeivollzugsdienst/ Strafvollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (allg. Vollzugs-, Werk- und Krankenpflegedienst) / Feuerwehr (Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes im Einsatzdienst der Feuerwehren und in Integrierten Leitstellen) sowie für Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz, die nicht gem. einer für den Verwaltungsdienst abgelegten Prüfung in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung, in der Registratur oder im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung des Landesamts verwendet werden: 62. Lebensjahr (Art. 129 bis 132 BayBG) (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951 und vor dem 01.01.1964 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, finden Art. 129 bis 132 in der am 31.12.2010 geltenden Fassung Anwendung - Art. 143 Abs. 2 BayBG)</p> <p>Sonderregelungen für einzelne Beamtengruppen, z. B. in Freistellungsphase der Altersteilzeit etc. in Art. 143 Abs. 2 S. 3 BayBG</p>	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils 1 Jahr nicht übersteigen darf, höchstens um insg. 3 Jahre oder bei sonst festgesetzten Altersgrenzen höchstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, auf Antrag des Beamten, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt (Art. 63 Abs. 2 BayBG); erfordern zwingende dienstliche Rücksichten im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen best. Beamten, ist ein Hinausschieben des Ruhestands für eine best. Frist, die 1 Jahr nicht übersteigen darf, max. um insg. 3 Jahre (Art. 63 Abs. 1 BayBG)</p>	<p>64. Lebensjahr wird beibehalten; ebenso die Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (Art. 64 BayBG)</p> <p>Antragsaltersgrenze für Polizeivollzugsdienst, Strafvollzugsdienst, Feuerwehr sowie für die in Art. 131 genannten Beamten des Landesamts für Verfassungsschutz: 60. Lebensjahr (Art. 129 bis 132 BayBG); haben die vorgenannten Beamten eine Dienstzeit von 20 Jahren, bis zum 31.12.2016 im Schicht- oder Wechselschichtdienst, ab dem 01.01.2017 mit mind. 450 abgerechneten Stunden Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienst pro Kalenderjahr (bei Teilzeitbeschäftigung ist diese Mindeststundenzahl im Verhältnis herabzusetzen) oder in vergleichbar belastenden unregelmäßigen Diensten, können sie auf Antrag ab Vollendung des 60. Lebensjahr abschlagsfrei in den Ruhestand treten (Art. 26 Abs. 3 Nr. 3 BayBeamtVG); zudem Möglichkeit des abschlagsfreien Ruhestandseintritts bei langen Dienstzeiten (Art. 26 Abs. 3 Nr. 1, 2 BayBeamtVG).</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Berlin	<p>Landesbeamtengesetz Berlin (LBG Berlin) v. 19.03.2009</p> <p>(Änderungshistorie: Dienstrechtsänderungsgesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 31.03.2009 verkündet (Artikel I: Landesbeamtengesetz); Inkrafttreten zum 01.04.2009)</p>	<p>65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrkräfte treten mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand) (§ 38 LBG Berlin)</p>	<p>Polizeivollzugsdienst (Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst/Justizvollzugsdienst)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Polizei-/Justizvollzugskräfte des mD: Vollendetes 61. Lebensjahr - Polizei-/Justizvollzugskräfte des gD: Vollendetes 62. Lebensjahr <p>Ist Laufbahnbefähigung durch Aufstieg erworben</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Polizei-/Justizvollzugskräften des gD: Vollendetes 61. Lebensjahr - bei Polizei-/Justizvollzugskräften des hD: Vollendetes 63. Lebensjahr (§§ 104, 107 LBG Berlin) <p>In Abweichung zu §§ 104, 107 LBG Berlin sind Übergangsvorschriften in § 109 LBG Berlin erlassen worden</p> <p>Feuerwehr:</p> <p>Soweit mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet wurde für Feuerwehrkräfte des</p> <ul style="list-style-type: none"> - mD: Vollendetes 60. Lebensjahr - gD: Vollendetes 61. Lebensjahr - hD: Vollendetes 63. Lebensjahr <p>Soweit bei Erreichen der vorgenannten Altersgrenzen nicht mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet wurden, erreichen die Feuerwehrkräfte mit Beendigung des 15. Jahres Einsatzdienst die Altersgrenze, spätestens jedoch zu dem in § 38 Abs. 1 S. 1 genannten Zeitpunkt (65. Lebensjahr) (§ 106 LBG Berlin)</p> <p>Zu beachten sind hier zusätzlich die Übergangsvorschriften in § 109 Abs. 4 LBG Berlin</p>	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um eine bestimmte Frist, die jeweils 1 Jahr nicht übersteigen darf, jedoch nicht länger als bis zum 68. Lebensjahr auf Antrag des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt; bei Beamten mit besonderer Altersgrenze höchstens um 3 Jahre; zu dienstlichen Interessen gehören auch organisatorische, personelle, fiskalische Interessen (§ 38 Abs. 2 LBG Berlin bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. §§ 104 Abs. 2, 106, 107 LBG Berlin)</p>	<p>63. Lebensjahr</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 39 Abs. 3 LBG Berlin)</p> <p>Personalüberhangkräfte der Berliner Verwaltung, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die seit mindestens einem Jahr dem Personalüberhang zugeordnet sind, können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn es im dienstlichen Interesse liegt (§ 110 b LBG Berlin).</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Brandenburg	<p>Landesbeamtengesetz Brandenburg (LBG Bbg.) v. 03.04.2009</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg vom 03.04.2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 08.04.2009 verkündet (Artikel 1: Landesbeamtengesetz); Inkrafttreten im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung;</p> <p>Gesetz über ergänzende Regelungen zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Beamtenrechtsneuordnungsgesetz – BbgBRN-ErgG) vom 05.12.2013 im GVBl verkündet (GVBl Nr. 36 vom 05.12.2013, S. 1 ff.); Inkrafttreten im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung))</p>	<p>67. Lebensjahr (Die Regelaltersgrenze steigt schrittweise ab dem Jahr 2014 in 16 Stufen bis zum Abschluss in 2029 von 65 auf künftig 67 Jahre (§ 45 LBG Bbg))</p> <p>- stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1948 und vor dem 01.01.1964 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1949 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr; Ruhestandseintritt mit dem Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird;</p> <p>Lehrer an öffentlichen Schulen treten am Ende des Schulhalbjahres, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Hochschullehrer treten mit Ablauf des Semesters, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand)</p>	<p>Polizeivollzugsdienst, Justizvollzugsdienst, feuerwehrtechnischer Dienst;</p> <ul style="list-style-type: none"> - mD: Vollendetes 62. Lebensjahr - gD: Vollendetes 64. Lebensjahr - hD: Vollendetes 65. Lebensjahr <p>Die besondere Altersgrenze steigt von 2014 bis 2029 schrittweise für Beamte, die nach dem 31.12.1953 und vor dem 01.01.1969 geboren sind. Für Beamte, die vor dem 01.01.1954 geboren sind, ist das voll. 60. Lj. die besondere Altersgrenze (§§ 110 Abs. 1-4, 117, 118 LBG Bbg.)</p> <p>Für Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes führen besonders belastende Tätigkeiten im Wechselschichtdienst oder im Schichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, im Mobilen Einsatzkommando, im Personenschutz oder in den Observationstrupps des Verfassungsschutzes zu einer Verringerung der besonderen Altersgrenze; entsprechende Zeiten im mittleren Dienst werden dabei ebenfalls berücksichtigt. Bei Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes gilt dies für Tätigkeiten im Wechselschichtdienst und für Tätigkeiten im Einsatzdienst der Feuerwehr ohne Wechselschichtdienst; ebenso für Beamte im allgemeinen Vollzugsdienst, des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes bei den Vollzugsanstalten. Werden solche bes. belastenden Tätigkeiten ausgeübt, verringert sich die besondere Altersgrenze</p> <ul style="list-style-type: none"> - um 2 Mon. nach insg. 1 Jahr, - um 4 Mon. nach insg. 2 Jahren, - um 6 Mon. nach insg. 3 Jahren - um 8 Mon. nach insg. 4 Jahren - um 10 Mon. nach insg. 5 Jahren - um 12 Mon. nach insg. 6 Jahren - um 15 Mon. nach insg. 7 Jahren - um 18 Mon. nach insg. 8 Jahren - um 21 Mon. nach insg. 9 Jahren - um 24 Mon. nach insg. 10 oder mehr Jahren (§§ 110, 117, 118 LBG Bbg) <p>Weitere Sonderregelungen in § 110 Abs. 5 u. 6 LBG Bbg</p>	<p>Hinausschieben des Ruhestandseintritts um bis zu 3 Jahre auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten, wenn ein besonderes dienstliches Interesse an der Fortführung der Dienstgeschäfte besteht, (§ 45 Abs. 3 LBG Bbg)</p> <p>Diese Regelung gilt entsprechend für Beamte mit besonderen Altersgrenzen unter der Maßgabe, dass das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 3 Jahre ausgehend von der geltenden besonderen Altersgrenze möglich ist (§§ 110, 117, 118 i. V. m. § 45 Abs. 3 LBG Bbg)</p>	<p>63. Lebensjahr</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 46 LBG Bbg.)</p> <p>Für Vollzugsbereiche ist die besondere Antragsaltersgrenze beim 60. Lebensjahr angesiedelt (§§ 110 Abs. 8, 117, 118 i.V.m. § 46 LBG Bbg)</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Bremen	<p>Bremisches Beamtengesetz (BremBG) v. 22.12.2009</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen (Beamtenneuregelungsgesetz) vom 22.12.2009 im Bremischen Gesetzblatt vom 15.01.2010 verkündet (Inkrafttreten: 01.02.2010); Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2011 im Gesetzblatt verkündet (Inkrafttreten: 01.01.2012))</p>	<p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr; Ruhestandseintritt mit dem Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Schulleiter sowie Lehrer an öffentlichen Schulen, beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres/Semesters/Trimesters in den Ruhestand, in dem Altersgrenze erreicht wird - § 35 Abs. 1, 2 BremBG); Beamte, denen vor dem 01.01.2012 eine Altersteilzeitbeschäftigung bzw. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zum Ruhestandsbeginn nach § 71e Abs. 1 Nr. 2 BremBG in der bis zum 31.01.2010 geltenden Fassung bewilligt wurde, erreichen Altersgrenze mit 65. Lj.) (§ 35 Abs. 3 BremBG)</p>	<p>Polizeivollzugsdienst/ Justizvollzugsdienst (Beamte des allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes der Laufbahngruppe 1 sowie des Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt, einschl. der Besoldungsgruppe A 13: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1952 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1953 geboren sind, gilt weiterhin das vollendete 60. Lebensjahr als Altersgrenze - §§ 108 Abs. 1 und 2, 114 Abs. 1 und 2 BremBG)</p> <p>Entsprechendes gilt für Beamte der Berufsfeuerwehren, wobei jedoch für Feuerwehrbeamte in der Laufbahngruppe 1 unabhängig vom Geburtsjahr weiterhin das vollendete 60. Lebensjahr als Altersgrenze gilt (§ 113 Abs. 1 und 3 BremBG)</p>	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 3 Jahre aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten (wobei der Beamte unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres jederzeit verlangen kann, in den Ruhestand versetzt zu werden) oder auf Antrag des Beamten, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 35 Abs. 4 BremBG)</p> <p>Für Polizeivollzugsbeamte gilt die Besonderheit, dass der Ruhestand um bis zu 5 Jahre hinausgeschoben werden kann, wobei bei der erstmaligen Antragstellung der Zeitraum 1 oder 2 Jahre, bei einer weiteren Antragstellung 1, 2 oder 3 Jahre betragen kann (§ 108 Abs. 3 BremBG)</p>	<p>63. Lebensjahr</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 36 BremBG)</p>
Hamburg	<p>Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) v. 15.12.2009</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Neuregelung des Hamburgischen Beamtenrechts vom 15.12.2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18.12.2009 verkündet (Inkrafttreten: 01.01.2010))</p>	<p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit dem Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer an staatl. Schulen, pädagogisches Personal am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres/Semesters/Trimesters in den Ruhestand, in dem Altersgrenze erreicht wird; Beamte mit Altersteilzeitbeschäftigung/Urlaub bis zum Ruhestandsbeginn erreichen Altersgrenze mit 65. Lebensjahr) (§ 35 Abs. 1-3 HmbBG))</p>	<p>Für Beamte im Polizeivollzugsdienst/ Beamte im Strafvollzugsdienst in der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz (allg. Vollzugsdienst und Werkdienst beim Strafvollzug) sowie für Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr: 60. Lebensjahr (§§ 108, 114, 115 HmbBG)</p>	<p>Der Eintritt in den Ruhestand <u>kann</u> um bis zu 3 Jahre aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten (wobei der Beamte unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres jederzeit verlangen kann, in den Ruhestand versetzt zu werden) oder auf Antrag des Beamten, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt, hinausgeschoben werden (§ 35 Abs. 4 HmbBG).</p> <p>Ab 01.01.2020: Einem Antrag des Beamten auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts <u>ist</u> bis zur Dauer von 3 Jahren abweichend von Abs. 4 HmbBG zu entsprechen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Beamte in entsprechendem Umfang nach § 63 Abs. 1 HmbBG teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt gewesen ist, - das Ruhegehalt, das er bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erhalten würde, nicht die Höchstgrenze erreicht hat und - zwingende dienstliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 35 Abs. 5 HmbBG). 	<p>63. Lebensjahr</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt weiterhin das 60. Lebensjahr) (§ 36 HmbBG)</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Hessen	<p>Hessisches Beamtengesetz (HBG) v. 27.05.2013</p> <p>(Änderungshistorie: Das Erste Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (1. DRModG) ist im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (GVBl. I S. 410); Inkrafttreten am 01.01.2011; Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – 2. DRModG vom 27.05.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht (Inkrafttreten im Wesentlichen am 01.03.2014) (GVBl. I S. 218))</p>	<p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1946 und vor dem 01.01.1964 geboren sind; Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit vollendetem 65. Lebensjahr); Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem die jeweils geltende Altersgrenze erreicht wird; abweichend treten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die vor dem 01.01.1964 geboren sind, mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres in den Ruhestand. Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen des Landes mit Lehrverpflichtung und Lehrkräfte an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg a. d. F. treten mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder des fachtheoretischen Studienabschnitts, in dem sie die jeweils geltende Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. (§ 33 Abs. 1-3 HBG)</p> <p>Sonderregelungen u. a. für Beamte, Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes, die sich am 01.01.2011 in Altersteilzeitbeschäftigung befinden und für andere Fälle der Beurlaubung/ Teilzeitbeschäftigung (§ 33 Abs. 4-8 HBG)</p>	<p>Polizeivollzugsdienst/ Justizvollzugsdienst (allg. Vollzugs-, Werk-, Krankenpflegedienst)/ Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951 und vor dem 01.01.1964 geboren sind; diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, treten mit vollendetem 60. Lebensjahr in den Ruhestand (§§ 112 Abs. 1-2, 113, 114 HBG);</p> <p>Polizeivollzugsbeamte, die im Schicht- oder Wechselschichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, in einem mobilen Einsatzkommando, in der Polizeihibuschrauberstaffel oder in einer operativen Einheit im Außendienst mit regelmäßig wechselnder Arbeitszeit und regelmäßig wechselndem Arbeitsort mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - 20 Jahre tätig gewesen sind, treten 24 Monate, - 15 Jahre tätig gewesen sind, treten 18 Monate, - 10 Jahre tätig gewesen sind, treten 12 Monate <p>vor Erreichen der für sie geltenden Altersgrenze, jedoch frühestens mit Ende des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand (§ 112 Abs. 3 HBG)</p> <p>Dies gilt ebenfalls für Einsatzbeamte der Berufsfeuerwehren und für Justizvollzugsbeamte, die entsprechende Zeiten im Schicht- oder Wechselschichtdienst tätig waren (§§ 113, 114 HBG)</p> <p>Sonderregelungen für besondere Fälle der Beurlaubung/ Teilzeitbeschäftigung (vgl. § 112 Abs. 4-6 HBG)</p>	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bei entsprechendem dienstlichen Interesse auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten über die Altersgrenze hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils 1 Jahr nicht übersteigen darf, längstens jedoch bis zum vollendeten 70. Lebensjahr; diese Regelung gilt nicht für Staatsanwälte (§ 34 Abs. 1-3 HBG)</p> <p>Für Beamte im Polizeivollzugsdienst, Justizvollzugsdienst (allg. Vollzugs-, Werk-, Krankenpflegedienst), im feuerwehrtechnischen Dienst ist ein Hinausschieben des Ruhestandseintritts unter den vorgenannten Voraussetzungen längstens bis zum vollendeten 64. Lebensjahr möglich (§§ 112 Abs. 6, 113, 114 HBG)</p>	<p>62. Lebensjahr</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr</p> <p>Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen und an der Hess. Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg a.d.F. kann die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nur zum Ablauf des letzten Monats eines Semesters oder fachtheoretischen Studienabschnitts erfolgen (§ 35 HBG)</p> <p>Für Beamte im Polizeivollzugsdienst, Justizvollzugsdienst und im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren: 60. Lebensjahr (§§ 112 Abs. 1, 113, 114 HBG)</p> <p>Sonderregelungen für lang dienende Beamte mit 45 Dienstjahren: Vorzeitiger Ruhestand auf Antrag ohne Versorgungsabschläge ab dem 65. Lebensjahr. Im Falle der Dienstunfähigkeit reichen 40 Dienstjahre; in der Übergangszeit 35 Jahre (§ 14 Abs. 3 HBeamtVG)</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V) v. 17.12.2009</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Neuordnung des Beamtenrechts für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 17.12.2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Inkrafttreten am 31.12.2009) (Artikel 1: Landesbeamtengesetz))</p>	<p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird; Lehrer treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres nach Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand) (§ 35 Abs. 1, 2 LBG M-V))</p>	<p>Polizeivollzugsdienst (§ 108 LBG M-V)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beamte in einem Amt der Laufbahngruppe 1 oder in einem Amt der Laufbahngruppe 2 bis zum 2. Einstiegsamt: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind: 60. Lebensjahr) - Beamte in einem Amt der Laufbahngruppe 2 oberhalb des 2. Einstiegsamtes: 64. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind: 60. Lebensjahr) - Die Regelaltersgrenze verringert sich um 1 Monat für je 2 vollständig erbrachte Jahre im Wechselschichtdienst → in einem Amt der Laufbahngruppe 1 oder einem Amt der Laufbahngruppe 2 bis zum 2. Einstiegsamt ist Verringerung der Regelaltersgrenze auf einen Zeitpunkt vor der Vollendung des 60. Lebensjahr ausgeschlossen → in einem Amt der Laufbahngruppe 2 oberhalb des 2. Einstiegsamtes gilt Verringerung der Altersgrenze um 1 Monat für je 2 Jahre im Wechselschichtdienst nur, wenn der Beamte nach dem 31.12.1958 geboren ist; eine Verringerung der Regelaltersgrenze auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 62. Lebensjahr ist ausgeschlossen (Schichtdienste, die bis zum 02.10.1990 in der Deutschen Volkspolizei geleistet wurden und die dem vorgenannten Wechselschichtdienst entsprechen haben, sind entsprechend zu berücksichtigen; gleiches gilt für Schichtdienste, die ab dem 03.10.1990 vor der Ernennung im Angestelltenverhältnis verbracht wurden) 	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 3 Jahre aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten oder auf Antrag, wenn dies im dienstl. Interesse liegt; nach Überschreiten der Regelaltersgrenze kann der Beamte unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres verlangen, in den Ruhestand versetzt zu werden (§ 35 Abs. 3 LBG M-V)</p>	<p>63. Lebensjahr (§ 36 Abs. 1 LBG M-V)</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für Beamte mit Schwerbehinderung, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt weiterhin: 60. Lebensjahr) (§ 36 Abs. 2 LBG M-V)</p> <p>Für Polizeivollzugsdienst, Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren und des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz sowie für Beamte des Strafvollzugsdienstes im Aufsichts- und Werkdienst: 60. Lebensjahr (§§ 108 Abs. 5, 114, 115 LBG M-V)</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
			<p>Für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren, Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz (§ 114 LBG M-V) sowie für Beamte des Strafvollzugsdienstes im Aufsichts- und Werkdienst (§ 115 LBG M-V) gelten die vorgenannten Ausführungen entsprechend; für Beamte der Berufsfeuerwehren ist darüber hinaus festgelegt, dass neben dem Wechselschichtdienst auch Schichtdienst berücksichtigt wird</p> <p>Sonderregelung für kommunale Wahlbeamte (§ 35 Abs. 4 LBG M-V)</p>		

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Niedersachsen	<p>Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) v. 25.03.2009</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts vom 25.03.2009 im Nds. GVBl. vom 27.03.2009 verkündet (Artikel 1: Niedersächsisches Beamtengesetz); Inkrafttreten im Wesentlichen zum 01.04.2009; Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17.11.2011 im Nds. GVBl. (Nr. 28, S. 422 ff.) verkündet; Inkrafttreten am 01.12.2011)</p>	<p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1946 und vor dem 01.01.1964 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geb. sind, bleibt es beim 65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ablauf des Monats in dem die Altersgrenze erreicht wird; bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, in dem die Altersgrenze erreicht wird) (§ 35 NBG); Sonderregeln in § 35 Abs. 3 NBG</p>	<p>Polizeivollzugsdienst: 62. Lebensjahr; die Altersgrenze verringert sich um 1 Jahr, wenn mind. 25 Jahre im Wechselschichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, in einem Mobilen Einsatzkommando, in der Polizeihubschrauberstaffel oder in ähnlich gesundheitlich belastender Weise im kriminalpolizeilichen Ermittlungsbereich abgeleistet wurden (§ 109 NBG)</p> <p>Übergangsregelung (§ 125 NBG): Für Polizeivollzugsbeamte, die vor dem 01.01.1950 geboren sind oder denen vor dem 01.01.2006 Altersteilzeit bewilligt worden ist, ist § 228 Abs. 1 NBG (Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte) in der am 31.03.2009 geltenden Fassung weiter anzuwenden;</p> <p>Beamte in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr: 62. Lebensjahr; die Altersgrenze verringert sich um 1 Jahr, wenn der Beamte mind. 25 Jahre im Einsatzdienst stand oder an einer zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtung des Landes Nds. tätig war;</p> <p>Beamte in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, die im Brandbekämpfungsdienst und Hilfeleistungsdienst stehen (Einsatzdienst) sowie die im Justizvollzugsdienst sowie im Werkdienst des Justizvollzugs tätigen Beamten der Laufbahngruppe 1: 60. Lebensjahr (§§ 115 Abs. 1, 116 Abs. 1 NBG)</p>	<p>Gem. § 36 Abs. 1 NBG: Anspruch auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 1 J. auf Antrag, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Ein Hinausschieben um weitere 2 Jahre unter den gleichen Voraussetzungen steht im Ermessen des Dienstherrn. Wenn dienstliche Gründe die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung des Beamten um bis zu 3 J. hinausgeschoben werden (§ 36 Abs. 2 NBG); nur in diesem Fall Gewährung einer nicht ruhegehaltfähigen Zulage (§ 17 NBesG)</p>	60. Lebensjahr (§ 37 NBG)

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Nordrhein-Westfalen	<p>Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) v. 21.04.2009</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. 04.2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.04.2009 verkündet (Artikel 1: Landesbeamtengesetz); Inkrafttreten im Wesentlichen zum 01.04.2009;</p> <p>Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.05.2013 (Artikel 8 – Änderung des Landesbeamtengesetzes) im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24.05.2013 verkündet; Inkrafttreten im Wesentlichen zum 01.06.2013 (Stufe 1 der großen Dienstrechtsreform))</p> <p>Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW) v. 14.06.2016 im GVBl. verkündet am 27.06.2016; Inkrafttreten im Wesentlichen am 01.07.2016)</p>	<p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr)</p> <p>(Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit Ablauf des Schulhalbjahres nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze in den Ruhestand (§ 31 Abs. 1, 2 LBG NRW))</p>	<p>Polizeivollzugs-/ Justizvollzugsdienst (allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten und beim Vollzugsdienst in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen) sowie für Beamte im technischen Aufsichtsdienst in untertägigen Bergwerksbetrieben: 62. Lebensjahr (§§ 114 Abs. 1, 117 Abs. 1, Abs. 4 LBG NRW)</p> <p>Bei Polizeivollzugsbeamten verringert sich Altersgrenze um 1 J. für 25 Jahre Wechselschichtdienst (§ 114 Abs. 2 LBG NRW)</p> <p>Feuerwehrtechnischer Dienst des Landes und in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände: 60. Lebensjahr (§ 116 Abs. 3 LBG NRW)</p>	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 3 Jahre auf Antrag des Beamten, jedoch nicht über das Ende des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird, hinaus, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt (§ 32 Abs. 1 S. 1 LBG NRW)</p> <p>Wenn dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Beamten für jeweils 1 Jahr und insgesamt 3 Jahre hinausgeschoben werden (§ 32 Abs. 2 S. 1 LBG NRW)</p> <p>§ 32 Abs. 1 u. 2 LBG NRW gelten bei einer gesetzlich bestimmten besonderen Altersgrenze entsprechend (§ 32 Abs. 3 LBG NRW)</p>	<p>63. Lebensjahr</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 33 Abs. 3 LBG NRW)</p> <p>Für Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie für Beamte im technischen Aufsichtsdienst in untertägigen Bergwerksbetrieben: 60. Lebensjahr (§ 114 Abs. 3, 117 Abs. 2 LBG NRW)</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Rheinland-Pfalz	<p>Landesbeamten-gesetz Rheinland-Pfalz (LBG R-P) v. 20.10.2010</p> <p>(Änderungshistorie: Landesbeamten-gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319); Inkrafttreten im Wesentlichen: 01.07.2012; Neuntes Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (GVBl. S. 90 ff. – Artikel 5 Änderung des Landesbeamten-gesetzes); Inkrafttreten im Wesentlichen am 25.06.2015)</p>	<p>67. Lebensjahr</p> <p>Stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze vom vollendeten 65. Lebensjahr auf das vollendete 67. Lebensjahr; vorgesehen sind 13 Anpassungsschritte zwischen 2016 und 2029.</p> <p>Stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1950 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1951 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr; Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird; für Lehrkräfte gilt als Altersgrenze das Ende des Schuljahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden (§ 37 Abs. 1 S. 4 LBG R-P); d.h. für den Lehrersektor gilt eine Sonderregelung: Bisher sind Lehrer nach der Formel „64 + x“ ausgeschieden, nämlich am Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr voranging, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Nunmehr gilt die Formel „65 + x“ und die Regelpensionierungen erfolgen zum Ende des Schuljahres, in dem Lehrer ihr 65. Lebensjahr vollendet haben. Das wird in drei Schritten wirksam: Für Lehrkräfte mit dem Geburtsdatum vor dem 01.04.1952 ändert sich nichts. Für Lehrkräfte mit Geburtsdatum zwischen dem 01.04.1952 und dem 31.11.1952 wird der 31.07.2017 zum Ruhestandsdatum. Für Lehrkräfte mit Geburtsdatum ab dem 01.12.1952 gilt die neue Regelung „65 + x“</p>	<p>Für Polizeibeamte (mit polizeilichen Aufgaben betraute und zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugte Beamte der Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Wasser-schutzpolizei, Bereitschaftspolizei) bildet bei einer Mindestzeit in Funktionen des Wechselschichtdienstes, im Mobilen Einsatzkommando, im Spezialeinsatzkommando o. in Polizeihubschrauberstaffel von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25 Jahren das vollendete 60. Lebensjahr, - 24 Jahren das voll. 60. Lebensjahr u. 4 Monate, - 23 Jahren das voll. 60. Lebensjahr u. 8 Monate, - 22 Jahren das voll. 61. Lebensjahr, - 21 Jahren das voll. 61. Lebensjahr u. 4 Monate, - 20 Jahren das voll. 61. Lebensjahr u. 8 Monate <p>die Altersgrenze. Die Teilnahme an mandatierten polizeilichen Auslandseinsätzen steht den vorgenannten Tätigkeiten gleich (Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten möglich; darüber hinaus Anrechnung weiterer Zeiten bis zu 1 Jahr möglich bei unbilliger Härte) (§ 111 LBG R-P)</p> <p>Im Übrigen bildet abweichend von § 37 Abs. 1 S. 1 LBG für Polizeibeamte, die die Zugangsvoraussetzungen für das vierte Einstiegsamt erfüllen oder ein Amt mind. der Besoldungsgruppe A14 inne haben, das vollendete 64. Lebensjahr und für die sonstigen Polizeibeamten das vollendete 62. Lebensjahr die Altersgrenze (§§ 109, 111 LBG R-P)</p> <p>Beamte des allg. Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten/Feuerwehrtechnischer Dienst in der Feuerwehr und in Leitstellen: 60. Lebensjahr (§ 117, 118 LBG R-P); wird diesen Beamten ein anderes Amt übertragen, gilt</p>	<p>Der Eintritt in den Ruhestand <u>kann</u> bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses mit Zustimmung oder auf Antrag des Beamten um eine bestimmte Frist, die jeweils 1 Jahr und insgesamt 3 Jahre nicht überschreiten darf, hinausgeschoben werden (§ 38 LBG R-P).</p> <p>Dem Antrag auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts um jeweils 1 Jahr und insgesamt 3 Jahre <u>ist</u> zu entsprechen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Beamte vor oder nach der Begründung des Beamtenverhältnisses aus familienbedingten Gründen teilzeitbeschäftigt oder freigestellt ist, - das bis zur Altersgrenze erzielbare Ruhegehalt nicht die Höchstgrenze erreicht und - zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 38 Abs. 2 LBG R-P). <p>Zwingende dienstliche Belange stehen einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand insbesondere dann entgegen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bisher wahrgenommenen Aufgaben wegfallen, - Planstellen eingespart werden sollen, - der Beamte in einem Stellenabbaubereich beschäftigt ist, - zu erwarten ist, dass er den Anforderungen des Dienstes nicht mehr gewachsen sein wird (§ 38 Abs. 3 LBG R-P) <p>Auf Antrag des Beamten kann der Eintritt in den Ruhestand bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses um höchstens zwei Jahre hinausgeschoben werden. Dies gilt nur, wenn für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor Beginn des Monats, in dem die jeweils geltende Regelaltersgrenze oder die besondere Altersgrenze erreicht wird, und höchstens zwei Jahre danach Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt wird.</p>	<p>63. Lebensjahr (§ 39 Abs. 1 LBG R-P)</p> <p>Besonderheiten gelten für Polizeibeamte, die die Zugangsvoraussetzungen für das vierte Einstiegsamt erfüllen oder ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 14 innehaben; diese können mit Vollendung des 63. Lebensjahr und die sonstigen Polizeibeamten mit Vollendung des 61. Lebensjahr auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden (§ 111 Abs. 2 LBG R-P)</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 61. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1955 geboren sind; für Beamte mit Schwerbehinderung, die vor dem 01.01.1956 geboren sind, gilt weiterhin: 60. Lebensjahr) (§ 39 Abs. 2, 3 LBG R-P)</p> <p>Sonderregelungen für lang dienende Beamte mit 45 Dienstjahren: Vorzeitiger Ruhestand auf Antrag ohne Versorgungsabschlüsse ab dem 65. Lebensjahr; bei nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit können Beamte ab dem 63. Lebensjahr nach 40 Dienstjahren ohne Versorgungsabschlüsse in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden (§ 24 Abs. 2 S. 5, 6 LBeamtVG R-P)</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
			§ 117 S. 1 LBG R-P entsprechend, wenn sie mind. 25 J. im Einsatzdienst der Feuerwehr beschäftigt waren	Die Zeiträume vor und nach der jeweils geltenden Regelaltersgrenze oder der besonderen Altersgrenze müssen gleich lang sein. Die Teilzeitbeschäftigung muss vor dem 1. Januar 2022 beginnen (§ 38 Abs. 4 LBG R-P) (eigene Form der Teilzeitbeschäftigung; dadurch gleitender Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben – ähnlich FALTER-Modell Bund) (Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags nach § 6b LBesG)	

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Saarland	<p>Saarländisches Beamten-gesetz (SBG) v. 11.03.2009</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften an das Beamten-statusgesetz vom 11.03.2009 im Amtsblatt des Saarlandes verkündet (Artikel 1: Saarländisches Beamten-gesetz – SBG); Inkraft-treten: 01.04.2009;</p> <p>Gesetz zur Änderung des Saarländischen Beamten-gesetzes und weiterer beamtenrechtlicher Vor-schriften vom 12.11.2014 am 01.01.2015 in Kraft getreten (Amtsblatt des Saarlandes vom 11.12.2014)</p>	<p>67. Lebensjahr</p> <p>Stufenweise Anhebung der Regelalters-grenze vom vollendeten 65. Lebensjahr auf das vollendete 67. Lebensjahr, beginnend zum 01.01.2015 bis zum Jahr 2029. D.h. stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1949 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1950 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr (Ru-hestandseintritt mit dem Ende des Monats, in dem die jeweils geltende Altersgrenze erreicht wird; Lehrer einer öffentlichen Schule treten mit Ende des Monats in den Ruhestand, in dem das Schulhalbjahr endet, in dem sie die Altersgrenze errei-chen)</p> <p>(§ 43 Abs. 1, 2 SBG)</p>	<p>Stufenweise Anhebung der besonderen Altersgrenze, beginnend zum 01.01.2015 von derzeit 60 Jahren auf 62 Jahre bis zum Jahr 2026. D.h. stufenweise Anhebung für Polizeivollzugsbeamte, Justizvollzugs-beamte (Aufsichts- und Werkdienst) und Beamte im Einsatzdienst der Berufsfeuer-wehr, die nach dem 31.12.1954 geboren sind. Für diejenigen, die vor dem 01.01.1955 geboren sind, gilt als besonde-re Altersgrenze weiterhin das 60. Lebens-jahr.</p> <p>(§§ 128 Abs. 1, 131, 132 SBG)</p> <p>(Bei Beamten des Polizeivollzugsdienstes, des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr sowie für im Aufsichts- und Werkdienst tätige Beamte des Justizvollzugs reduziert sich der Versorgungsabschlag im Falle einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhe-stand auf Antrag ab einer Mindestdienst-zeit von 5 Jahren an Tätigkeiten im Schicht- und Wechselschichtdienst - § 14 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz)</p>	<p>Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann auf Antrag des Beamten der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils 1 Jahr und insgesamt 3 Jahre nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden.</p> <p>(§ 43 Abs. 3 SBG)</p> <p>Bei Beamten mit besonderer Altersgrenze kann auf Antrag des Beamten der Eintritt in den Ruhestand nicht länger als 3 Jahre hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.</p> <p>(§§ 128 Abs. 2, 131, 132 SBG)</p>	<p>Die allgemeine Antragsal-tersgrenze von 63 Jahren wird beibehalten (§ 44 Abs. 1 SBG)</p> <p>Dem Antrag von im Beam-tenverhältnis auf Lebenszeit stehenden Lehrern an öf-fentlichen Schulen auf Ver-setzung in den Ruhestand zum Ende des Monats des Schulhalbjahres, das vor dem Schulhalbjahr liegt, in dem die jeweils geltende Altersgrenze erreichen wird, <i>so//</i> entsprochen werden. (§ 44 Abs. 2 SBG)</p> <p>Bei Schwerbehinderung wird die Antragsaltersgrenze stufenweise auf 62 Jahre angehoben werden; d.h. stufenweise Anhebung für schwerbehinderte Beamte, die nach dem 31.12.1954 geboren sind; diejenigen, die vor dem 01.01.1955 gebo-ren sind, können auch wei-terhin auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. (§ 44 Abs. 3 SBG)</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Sachsen	<p>Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) v. 18.12.2013</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes (Anpassung des Sächsischen Beamtengesetzes an das Beamtenstatutgesetz) vom 12.03.2009 im Sächs. GVBl. am 31.03.2009 verkündet (Inkrafttreten: 01.04.2009); Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher und hochschulrechtlicher Regelungen vom 04.10.2011 im Sächs. GVBl. vom 28.10.2011 verkündet worden (Inkrafttreten: 01.01.2012); Gesetz zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Regelungen zum Stellenabbau (Stellenabbaubegleitgesetz) vom 14.12.2011 im Sächs. GVBl. verkündet worden (Inkrafttreten: 01.01.2012); Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneueordnungsgesetz) vom 18.12.2013 im Sächs. GVBl. Nr. 18 v. 31.12.2013, S. 970 verkündet (Inkrafttreten: 01.04.2014))</p>	<p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1946, aber vor dem 01.01.1964 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr); Ruhestandseintritt mit Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird; Lehrer an öffentlichen Schulen, außer an Hochschulen, treten abweichend zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand, in dem sie das um ein Jahr unter der jeweiligen Altersgrenze liegende Lebensjahr vollenden (§ 46 Abs. 1 bis 3 SächsBG)</p>	<p>62. Lj. für Beamte des Polizeivollzugsdienstes und des Justizvollzugsdienstes, die ein Amt bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 innehaben bzw. 64. Lebensjahr für Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die ein Amt ab Besoldungsgruppe A 14 innehaben (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951, aber vor dem 01.01.1964 geboren sind); für Beamte, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt weiterhin das 60. Lebensjahr (§§ 139 Abs. 1 bis 4, 143 Abs. 1 SächsBG).</p> <p>Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die ihren Dienst 20 J. oder länger im Spezialeinsatzkommando, im Mobilien Einsatzkommando, als Polizeitaucher oder als fliegerisches Personal verrichtet haben, treten 2 J. vor Erreichen der jeweiligen Altersgrenzen nach § 139 Abs. 1 bis 4 SächsBG, nicht jedoch vor Vollendung des 60. Lebensjahr, in den Ruhestand (§ 139 Abs. 5 SächsBG).</p> <p>Die Regelungen des § 139 SächsBG gelten entsprechend für Beamte, die aus dem Polizeivollzugsdienst in Planstellen des Landesamtes für Verfassungsschutz eingewiesen sind (§ 141 SächsBG).</p> <p>Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und andere Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr, die 25 J. im Einsatzdienst der Feuerwehr beschäftigt waren, treten mit vollendetem 60. Lebensjahr. in den Ruhestand (§ 144 Abs. 1 SächsBG)</p>	<p>Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann mit Zustimmung des Beamten oder auf dessen Antrag der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils 1 Jahr und insgesamt 3 Jahre nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden (§ 47 SächsBG)</p> <p>(Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags gem. § 65 SächsBesG)</p>	<p>63. Lebensjahr</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 48 SächsBG)</p> <p>Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - er das 60. Lebensjahr vollendet hat, - der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand vor dem 01.01.2014 gestellt wurde, - er bis zum 31.12.2020 die für ihn geltende Altersgrenze erreichen wird, - dem Antrag keine dienstlichen Gründe entgegenstehen und - die Maßnahme dem Stellenabbau dient. <p>Diese Regelung gilt nicht für Staatsanwälte (§ 157 SächsBG)</p> <p>Die Sonderbestimmungen zur Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit nach § 157 SächsBG können auch durch schwerbehinderte Beamte und Polizei- und Justizvollzugsbeamte in Anspruch genommen werden (§§ 48, 139 Abs. 6, 143 Abs. 1 SächsBG)</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Sachsen-Anhalt	<p>Landesbeamtengesetz Sachsen-Anhalt (LBG LSA) v. 15.12.2009</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Neuordnung des Landesbeamtensrechts vom 15.12.2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 21.12.2009 verkündet (Inkrafttreten im Wesentlichen: 01.02.2010); ebenso ist die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Sachsen-Anhalt (Laufbahnverordnung – LVO LSA) vom 27.01.2010 im GVBl. 2010 S. 12 verkündet Haushaltsbegleitgesetz für die Jahre 2012/2013 Inkrafttreten: 01.01.2012)</p>	<p>65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer, Schulleiter, wissenschaftliches und künstlerisches Hochschulpersonal mit dem Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres bzw. des Semesters/Trimesters, in welchem Altersgrenze erreicht wird) (§ 39 LBG LSA)</p>	<p>Polizeivollzugsbeamte/ Justizvollzugsbeamte der Laufbahngruppe 1 und des Werkdienstes im Justizvollzug der Laufbahngruppe 1/ Beamte des Feuerwehrdienstes im Brandbekämpfung- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst): 60. Lebensjahr (§§ 106, 114 Abs. 1, 115 LBG LSA)</p>	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 3 Jahre auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt; der Beamte kann jederzeit verlangen, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres in den Ruhestand versetzt zu werden (§ 39 Abs. 2 LBG LSA)</p> <p>Entsprechendes gilt für Beamte mit besonderer Altersgrenze (§ 39 Abs. 2 i. V. m. §§ 106 S. 2, 114 Abs. 1, 115 LBG LSA)</p>	<p>63. Lebensjahr (§ 40 Abs. 1 S. 1 LBG LSA) Abweichend Absenkung der Antragsaltersgrenze vom 63. auf das 60. Lebensjahr - befristet bis zum 31.12.2016 (§ 40 Abs. 1 S. 2 LBG LSA)</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 40 Abs. 2 LBG LSA)</p>
	<p>Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom Landtag beschlossen: Annahme mit Änderungen in der Fassung der Beschlussempfehlung Drucksache 7/2675 (Vorgang: Landtags-Drs. 7/1824 v. 05.09.2017; Plenarprotokoll 7/46 (Kurzbericht) 19.04.2018 (TOP 10). Das Gesetz tritt im Wesentlichen in Kürze (am Tag nach der Verkündung) in Kraft.</p>	<p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1953, aber vor dem 01.01.1964 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1954 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr); Ruhestandseintritt mit Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird; abweichend hiervon treten Schulleiter sowie Lehrer treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, das wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in welchem die Altersgrenze erreicht wird in den Ruhestand (§ 39 Abs. 1, 2 LBG LSA neu). Sonderregelungen gelten u.a. in Fällen, wenn Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 01.02.2010 bewilligt wurde (siehe § 39 Abs. 3 LBG LSA neu).</p>	<p>62. Lj. für Beamte des Polizeivollzugsdienstes (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1958 und vor dem 01.01.1969 geboren sind). Für Polizeivollzugsbeamte, die vor dem 01.01.1959 geboren sind, gilt weiterhin das 60. Lj. (§ 106 Abs. 1 u. 2 LBG LSA neu). Abweichend von der Altersgrenze nach Abs. 1 und Abs. 2 können Polizeivollzugsbeamte für jedes Dienstjahr, beginnend mit dem 8. Jahr, in dem sie Schicht- oder Wechselschichtdienst geleistet haben, einen Monat früher in den Ruhestand versetzt werden, jedoch frühestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für die Berechnung der Dienstjahre werden auch die Zeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einem Spezialeinsatzkommando, - in einem mobilen Einsatzkommando, - als ständiges Besatzungsmitglied in der Polizeihubschrauberstaffel, - als Polizeitaucher, - im Personenschutz 	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu jeweils 1 Jahr und insgesamt bis zu 3 Jahren auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt. Der Beamte kann jederzeit verlangen, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalendermonats in den Ruhestand versetzt zu werden (§ 39 Abs. 4 LBG LSA neu)</p>	<p>63. Lebensjahr (§ 40 Abs. 1 LBG LSA)</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 40 Abs. 2 LBG LSA)</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
			<p>- oder als verdeckter Ermittler berücksichtigt.</p> <p>Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden entsprechend ihrem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt. Zeiten eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots sowie einer Freistellung vom Dienst, Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung zum Zwecke der Kinderbetreuung oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger jeweils bis zu 3 Jahren werden berücksichtigt, wenn durch das Beschäftigungsverbot oder die Freistellung vom Dienst, Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung die vorgenannte Tätigkeit unterbrochen oder aus diesem Grund nicht mehr aufgenommen wurde. Für die Berechnung der Dienstjahre sind jeweils geleistete Zeiträume auf volle Kalendermonate aufzurunden, wobei nach der Gesamtaddition Zeiträume unter 12 Monaten unberücksichtigt bleiben. Der Antrag ist spätestens 6 Monate vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns des Ruhestands zu stellen (§ § 106 Abs. 3 LBG LSA neu).</p> <p>Für die Beamten der Laufbahnen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 1 und des Werkdienstes im Justizvollzug der Laufbahngruppe 1 gilt § 106 entsprechend.</p> <p>60. Lj. für Beamte der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen (§ 114 LBG Abs. 1 LSA neu).</p> <p>Die übrigen Beamten der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes können auf Antrag mit Ablauf des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie das 62. Lj. vollendet haben, wenn sie mindestens 7 Jahre im Einsatzdienst des feuerwehrtechnischen Dienstes gestanden haben. § 106 Abs. 3 LBG LSA gilt entsprechend (§ 114 Abs. 2 LBG LSA neu)</p>		

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Schleswig-Holstein	<p>Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein (LBG S-H) v. 26.03.2009</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein (Beamtenrechtsneuregelungsgesetz - LBNeuG) vom 26.03.2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein vom 31.03.2009 verkündet (Artikel 1: Landesbeamtengesetz); Inkrafttreten: 01.04.2009;</p> <p>Haushaltsbegleitgesetz zum Haushaltsplan 2011/2012 v. 17.12.2010, GVOBl. S. 789 ff.; im Wesentlichen am 01.01.2011 in Kraft getreten)</p>	<p>Stufenweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr (Lehrer, beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres/Semesters/ Trimesters in den Ruhestand, in welchem die Altersgrenze erreicht wird) (§ 35 Abs. 1, 2 LBG S-H)</p> <p>Beamte, denen unter bestimmten Voraussetzungen Altersteilzeit bzw. bis zum Eintritt in den Ruhestand Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub bewilligt wurde, erreichen die Regelaltersgrenze weiterhin mit vollendetem 65. Lebensjahr (§ 35 Abs. 3 LBG S-H)</p>	<p>Für Polizeivollzugsbeamte und Beamte der Fachrichtung Justiz in der Laufbahngruppe 1 mit 2. Einstiegsamt in den Laufbahnzweigen allg. Vollzugsdienst und Werkdienst sowie Vollzugsdienstleiter/Werkdienstleiter, die der Laufbahngruppe 2 mit 1. Einstiegsamt angehören wird die besondere Lebensaltersgrenze auf das 62. Lebensjahr angehoben (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt als besondere Altersgrenze weiterhin das 60. Lebensjahr) (§§ 108 Abs. 1 und 2, 114 LBG S-H)</p> <p>Für Beamte, die unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 2 vor dem 01.01.2011 eine bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligte Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit oder Beurlaubung angetreten haben, gilt als Altersgrenze weiterhin das 60. Lebensjahr (§ 108 Abs. 2 LBG S-H);</p> <p>Für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Brandbekämpfung- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, bildet das vollendete 60. Lebensjahres die Altersgrenze (§ 113 Abs. 1 LBG S-H)</p> <p>Für hauptamtliche Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften gilt keine gesetzliche Altersgrenze (§ 35 Abs. 5 LBG S-H)</p>	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um 3 Jahre auf Antrag des Beamten, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen oder aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten (§ 35 Abs. 4 LBG S-H)</p>	<p>63. Lebensjahr</p> <p>Bei Schwerbehinderung bildet das 62. Lebensjahr die Antragsaltersgrenze (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt weiterhin die Altersgrenze des 60. Lebensjahr) (§36 LBG S-H)</p> <p>Für schwerbehinderte Beamte, die unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 vor dem 01.01.2011 eine bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligte Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit oder Beurlaubung angetreten haben, gilt als Antragsaltersgrenze weiterhin das 60. Lebensjahr (§ 36 Abs. 3 LBG S-H);</p> <p>Beamte, die das 60. Lebensjahr vollendete haben und die in Verwaltungsbereichen beschäftigt sind, in denen ein Personalüberhang besteht, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und entsprechende Planstellen oder ein Äquivalent eingespart wird. Die näheren Voraussetzungen sind in § 36 Abs. 4 LBG S-H- normiert.</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Thüringen	<p>Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) v. 12.08.2014</p> <p>(Änderungshistorie: Gesetz zur Änderung des Thüringer Beamtenrechts vom 20.03.2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen verkündet (Artikel 1: Thüringer Beamtengesetz) Thüringer Gesetz zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen verkündet, GVBl. S. 99 ff. (Artikel 3: Änderung des Thüringer Beamtengesetzes); Inkrafttreten im Wesentlichen: 01.01.2012 Thüringer Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12.08.2014 im GVBl. verkündet; Inkrafttreten im Wesentlichen: 29.08.2014))</p>	<p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1946, aber vor dem 01.01.1964 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr; Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem jeweilige Altersgrenze erreicht wird; Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen (§ 25 Abs. 1-3 ThürBG)</p> <p>Beamte, die sich am 01.01.2012 in einem Sabbatjahr nach § 2 Abs. 2 S. 1 ThürAzVO, in bestimmten Beurlaubungsformen gem. § 73 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 bzw. § 74 Abs. 1 Nr. 2 ThürBG oder in einer Altersteilzeit nach § 75 ThürBG befunden haben, treten weiterhin mit 65. Lebensjahr in den Ruhestand (§ 25 Abs. 5 ThürBG)</p>	<p>62. Lebensjahr für Polizeivollzugs- und im allgemeinen Justizvollzugsdienst tätige Justizvollzugsbeamte des mittleren und gehobenen Dienstes (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951, aber vor dem 01.01.1964 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt als besondere Altersgrenze weiterhin das vollendete 60. Lebensjahr - §§ 106 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 108 ThürBG);</p> <p>64. Lebensjahr für Polizeivollzugs- und Justizvollzugsbeamte des höheren Dienstes (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951, aber vor dem 01.01.1964 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, bleibt die besondere Altersgrenze beim vollendeten 60. Lebensjahr) (§§ 106 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 108 ThürBG)</p> <p>Für Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bleibt es beim vollendeten 60. Lebensjahr als besondere Altersgrenze, § 107 Abs. 2 ThürBG</p> <p>Für Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes gilt §§ 106 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 107 Abs. 2 ThürBG entsprechend, d. h. 62. Lebensjahr, und für Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes gilt §§ 106 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 107 Abs. 2 ThürBG entsprechend, d. h. 64. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951, aber vor dem 01.01.1964 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt als besondere Altersgrenze weiterhin das vollendete 60. Lebensjahr)</p> <p>Für Beamte, die sich am 01.01.2012 in einem Sabbatjahr nach § 2 Abs. 2 S. 1 ThürAzVO, in bestimmten Beurlaubungsformen gem. § 73 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 bzw. § 74 Abs. 1 Nr. 2 ThürBG oder in Altersteil-</p>	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand mit Zustimmung des Beamten um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, höchstens jedoch um insg. drei Jahre, wenn dringende dienstliche Belange im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern (§ 25 Abs. 6 ThürBG).</p> <p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag des Beamten für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, höchstens jedoch um drei Jahre, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 25 Abs. 7 ThürBG).</p> <p>Vorgenannte Regelungen gelten bei allgemeiner und besonderer Altersgrenze.</p>	<p>62. Lebensjahr</p> <p>Bei Schwerbehinderung schrittweise Anhebung auf das 62. Lebensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1951, aber vor dem 01.01.1964 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind bleibt es beim vollendeten 60. Lebensjahr (§ 26 Abs. 1, 2 ThürBG)</p> <p>Beamte mit besonderen Altersgrenzen können mit vollendetem 60. Lebensjahr auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden (§§ 106 Abs. 5, 107 Abs. 2, 108 ThürBG)</p> <p>Besonderheit für Lehrerbereich (gem. Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014): Bei Vorliegen eines dienstlichen Grundes können Lehrer in Personalüberhangbereichen (nicht in Mangelfächern), die vor dem 01.01.1954 geboren sind, auf Antrag mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 61. Lebensjahr zzgl. 6 Mon. vollendet haben und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
			zeit nach § 75 ThürBG befunden haben, gilt weiterhin das 60. Lebensjahr als besondere Altersgrenze (§§ 106 Abs. 4, 107 Abs. 2, 108 ThürBG)		